

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 382/05 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von
Rechtsanwalt Herzog wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. Oktober 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Dieser setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht gegeben, denn die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmenden formalen Anforderungen.
- 2 Wird die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) begehrt, muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden, dass eine bestimmte Rechtsfrage klärungsbedürftig, in dem anhängigen Prozess klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Interesse ist. Die im Schriftsatz vom 30. Dezember 2005 aufgeworfene Rechtsfrage, "ob ein Außendienstmitarbeiter, welcher sich zur üblichen Uhrzeit innerhalb des von ihm betreuten Gebiets mit einem Fahrzeug bewegt, per se einen Wegeunfall erleidet, selbst wenn nicht im Einzelnen nachgewiesen werden kann, zu welchem Kunden er im jeweiligen Moment unterwegs ist", war bei Zugrundelegung der von der Beschwerde nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des Landessozialgerichts (LSG) nicht entscheidungserheblich. Denn danach hatte sich wegen divergierender Zeugenaussagen nicht klären lassen, wann der bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückte Ehemann der Klägerin als Außendienstmitarbeiter für das Bäckerhandwerk normalerweise morgens mit seinen Kundenbesuchen begann und ob der Unfallzeitpunkt um 5.00 Uhr morgens innerhalb oder außerhalb der üblichen Arbeitszeit lag. Zudem hatte sich der Versicherte, als sich der Unfall ereignete, zwar rein geographisch gesehen in seinem Zuständigkeitsbezirk befunden, war jedoch nicht zu den nach dem Tourenplan für diesen Tag vorgesehenen Kundenbesuchen im Raum Hannover, sondern in entgegengesetzter Richtung unterwegs gewesen. Die Klägerin legt nicht dar, dass und warum es bei dieser Ausgangssituation für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Beantwortung der als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Rechtsfrage ankommen soll. Damit ist unklar, ob die Frage in einem etwaigen Revisionsverfahren geklärt werden könnte.
- 3 Auch die Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Frage ist nicht dargetan. Die Beschwerde weist selbst darauf hin, dass das Bundessozialgericht bereits mit Urteil vom 4. Mai 1999 - B 2 U 18/98 R (USK 99115) klargestellt hat, dass es grundsätzlich keinen allgemeinen Erfahrungssatz gibt, wonach ein Außendienstmitarbeiter, der über seine Arbeitszeit frei entscheiden kann, stets zu geschäftlichen Zwecken unterwegs ist. Der vorliegende Fall soll zwar insofern anders liegen, als der Versicherte nicht in jeder Beziehung frei über seine Arbeitszeit habe entscheiden können. Gleichwohl hätte begründet werden müssen, warum dieser Unterschied, der sich nach dem Beschwerdevorbringen allein auf Zeitvorgaben für die Übermittlung der Bestellungen an die Firmenzentrale in den Nachmittagsstunden beschränkt, Anlass zu einer anderen Wertung in Bezug auf die zu beantwortende Rechtsfrage geben soll.



- 4 Den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat die Klägerin nicht schlüssig dargetan. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das LSG mit einer seine Entscheidung tragenden Rechtsaussage von einem Rechtssatz in einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen ist. Es bedarf deshalb in der Beschwerdebegründung einer exakten Herausarbeitung und Gegenüberstellung der divergierenden Rechtsaussagen. Schon daran fehlt es, denn die Klägerin zitiert zwar die Aussage aus dem bereits erwähnten Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 4. Mai 1999 (*aaO*). Sie zeigt aber keinen vom Berufungsgericht formulierten Rechtssatz auf, der davon abweichen würde, sondern rügt lediglich, das LSG habe im konkreten Fall die vom BSG entwickelten rechtlichen Maßstäbe fehlinterpretiert und damit letztlich nicht beachtet. Eine Abweichung im Sinne der Vorschriften über die Revisionszulassung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügen sollte, sondern erst, wenn das Berufungsgericht diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Die unrichtige oder unterbliebene Anwendung eines vom Revisionsgericht aufgestellten und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellten Rechtsgrundsatzes auf den zu entscheidenden Einzelfall bildet deshalb keinen Grund für die Durchführung eines Revisionsverfahrens.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

